

Verordnung über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabe-Verordnung, NSAV)

741.72

vom 26. Oktober 1994 (Stand am 1. Januar 1996)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 36^{quinquies} der Bundesverfassung¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Abgabepflicht

¹ Für Motorfahrzeuge und Anhänger bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 t, die auf Nationalstrassen erster oder zweiter Klasse verkehren, ist eine jährliche Abgabe von 40 Franken zu bezahlen; solche Fahrzeuge müssen mit einer vorschriftsgemäss angebrachten Vignette (Art. 6) versehen sein.

² Abgabepflichtig ist der Fahrzeugführer.

³ Die Nationalstrassen erster und zweiter Klasse sind im Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960²⁾ über das Nationalstrassennetz aufgeführt.

Art. 2 Verwendung des Ertrags

¹ Der Reinertrag dieser Abgabe wird wie die Treibstoffzölle, die gemäss Treibstoffzollgesetz vom 22. März 1985³⁾ für den Strassenverkehr bestimmt sind, verwendet.

² Der Reinertrag ist der Ertrag nach Abzug der Aufwandschädigungen nach Artikel 15.

Art. 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Die Abgabe muss nicht bezahlt werden für:

- a. Fahrzeuge mit Militärkontrollschildern;
- b. Fahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei und der Nationalstrassen-Unterhaltungsdienste, wenn sie als solche gekennzeichnet sind, Ambulanzen sowie Fahrzeuge des Zivilschutzes mit blauen Kontrollschildern und internationalem Zivilschutzzeichen;
- c. Fahrzeuge von zwischenstaatlichen Organisationen, die in der Schweiz ihren Sitz haben und mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen geschlossen hat;
- d. Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern auf Fahrten an Werktagen;

AS 1994 2518

¹⁾ SR 101

²⁾ SR 725.113.11

³⁾ SR 725.116.2

- e. Fahrzeuge ohne Kontrollschilder auf der Fahrt zu amtlichen Fahrzeugprüfungen (Art. 72 Abs. 3 V vom 27. Okt. 1976¹) über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr);
- f. Fahrzeuge im Hilfseinsatz bei Bränden, Unfällen, Pannen usw.;
- g.²) starre Anhänger (Art. 20 Abs. 3 Bst. e der V vom 19. Juni 1995³) über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS]), Motorradanhänger (Art. 198 VTS) und Motorradseitenwagen (Art. 147 VTS);
- h.²) leichte Sattelmotorfahrzeuge und leichte Sattelschlepper (Art. 11 Abs. 2 Bst. i letzter Satz VTS), auf denen die Schwerverkehrsabgabe nach Artikel 21 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung⁴) erhoben wird;
- i. Fahrzeuge auf Fahrten bei amtlichen Führerprüfungen;
- k. ausländische Regierungsfahrzeuge in offizieller Mission.

² Die Oberzolldirektion beschliesst über die befristete Sistierung der Abgabepflicht auf Teilstrecken des Nationalstrassennetzes, wenn infolge von Katastrophen oder ausserordentlichen Verkehrssituationen eine begrenzte Umleitung des gesamten oder eines Teils des Verkehrs auf solche Strassen erforderlich ist.

Art. 4 Abgabeperiode

Die Abgabe muss für das ganze Kalenderjahr bezahlt werden. Sie wird nicht rückerstattet.

Art. 5 Bezahlung

Die Abgabe ist durch Kauf einer Vignette zu entrichten, die bezogen werden kann bei:

- a. den Verkaufsstellen, welche die Kantone oder die von ihnen beauftragten Organisationen bezeichnen;
- b. den Dienststellen der Eidgenössischen Zollverwaltung;
- c. Verkaufsstellen im Ausland, die von Organisationen bezeichnet werden, mit denen die Oberzolldirektion entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat.

Art. 6 Vignette

¹ Die Vignette ist am Fahrzeug wie folgt direkt aufzukleben:

- a. bei Motorwagen auf der Innenseite der Frontscheibe (am linken Rand oder hinter dem Innenrückspiegel);
- b. bei Anhängern und Motorrädern an einem nicht auswechselbaren, leicht zugänglichen Teil.

² Die Vignette kann nur zusammen mit dem Fahrzeug übertragen werden.

³ Bei Fahrzeugen mit Kontrollschildern des Bundes (Kontrollschilder mit den Buchstaben A oder P) gilt das Kontrollschild als Zahlungsnachweis.

¹) SR 741.51

²) Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 13 der V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (SR 741.41).

³) SR 741.41

⁴) SR 101

Art. 7 Gültigkeitsdauer der Vignette

Die Vignette gilt für die Zeit vom 1. Dezember vor bis zum 31. Januar nach dem aufgedruckten Jahr.

Art. 8 Beschwerdeverfahren

¹ Verfügungen der Zollämter und erster kantonaler Instanzen können innerhalb von 30 Tagen bei der Oberzolldirektion angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt der Beschwerde an die Eidgenössische Zollrekurskommission.

² Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege, insbesondere nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz¹⁾ und dem Bundesrechtspflegegesetz²⁾.

Art. 9 Kontrollen

¹ Im Landesinnern führt die nach kantonalem Recht zuständige Polizei die Kontrolle durch.

² An der Grenze kontrollieren die Zollämter.

Art. 10 Übertretungen

¹ Der Fahrzeugführer, der unberechtigterweise mit einem Fahrzeug ohne gültige Vignette eine Nationalstrasse erster oder zweiter Klasse benützt oder die Vignette missbräuchlich verwendet, wird mit einer Busse von 100 Franken bestraft.

² Zudem muss er die Abgabe bezahlen.

Art. 11 Strafverfolgung durch die Kantone

¹ Die Strafverfolgung der im Landesinnern festgestellten Übertretungen ist Sache der Kantone.

² Die Busse kann durch Polizeiorgane, die zur Erhebung der Ordnungsbussen im Strassenverkehr ermächtigt sind, im vereinfachten Verfahren ausgesprochen werden. Sie kann sofort oder innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden und wird mit der Bezahlung rechtskräftig. Im vereinfachten Verfahren werden keine Kosten erhoben.

³ Lehnt der Täter das vereinfachte Verfahren ab oder bezahlt er die Busse nicht innerhalb von 30 Tagen, so wird das ordentliche Verfahren nach den kantonalen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften für Übertretungen angewendet.

⁴ Bezahlte ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

⁵ Die Bussen fallen den Kantonen zu.

¹⁾ SR 172.021

²⁾ SR 173.110

Art. 12 Strafverfolgung durch die Zollverwaltung

Übertretungen, die von den Zollorganen an der Grenze festgestellt werden, verfolgt und beurteilt die Eidgenössische Zollverwaltung nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht¹. Artikel 87 Absatz 2 des Zollgesetzes² ist anwendbar.

Art. 13 Abgabenerhebung

¹ Die Oberzolldirektion gibt die Vignetten aus. Sie erhebt die Abgabe für Fahrzeuge des Bundes pauschal. Sie kann mit Organisationen Vereinbarungen über den Verkauf der Vignetten im Ausland abschliessen.

² Die Zollämter erheben die Abgabe an der Grenze.

³ Die Kantone erheben die Abgabe im Landesinnern.

Art. 14 Abrechnung und Kontrollführung

¹ Zentrale Abrechnungs- und Kontrollstelle ist die Oberzolldirektion. Sie kann die erforderlichen Überprüfungen vornehmen.

² Die Kantone rechnen periodisch mit der Oberzolldirektion nach deren Weisungen ab.

³ Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Dezember bis 30. November.

Art. 15 Aufwandschädigung

¹ Die Kantone sowie die Organisationen, mit denen die Oberzolldirektion eine Vereinbarung über den Verkauf der Vignette im Ausland abgeschlossen hat, erhalten eine Aufwandschädigung. Diese wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegt.

² Die Eidgenössische Zollverwaltung erhält 2,5 Prozent der Gesamteinnahmen (Bruttoeinnahmen) als Aufwandschädigung.

Art. 16 Vollzug

¹ Die Eidgenössische Zollverwaltung und die Kantone vollziehen diese Verordnung.

² Die Oberzolldirektion erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Weisungen.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. September 1984³ über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen wird aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

¹) SR 313.0

²) SR 631.0

³) [AS 1984 1035, 1985 1848]